



Parkierungsverordnung

vom Gemeinderat genehmigt: 04.05.2026
gültig ab: 01.07.2026

Parkierungsverordnung

Gestützt auf das Reglement über das Parkieren von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund (Parkierungsreglement) vom 22. Oktober 2025 beschliesst der Gemeinderat Windisch:

A Parkierungsdauer

§ 1 Ohne Gebührenpflicht

¹ In der Blauen Zone dürfen Fahrzeuge ohne Parkkarte von Montag bis Samstag jeweils von 08:00 Uhr bis 19:00 Uhr während einer Stunde parkiert werden, wenn eine Parkscheibe hinterlegt wird. Bei einer Ankunftszeit zwischen 11:30 und 13:30 Uhr darf bis 14:30 Uhr parkiert werden.

² Sofern die Bedingungen für eine regelmässige Nachtparkierung gemäss Art. 5.5 Parkierungsreglement nicht erfüllt sind, darf bei einer Ankunftszeit zwischen 18:00 und 08:00 Uhr bis 09:00 Uhr parkiert werden. Wenn das Auto vor 08:00 Uhr wieder in den Verkehr eingebracht wird, muss keine Parkscheibe hinterlegt werden.

³ An Sonn- und Feiertagen gelten keine Parkzeitbeschränkungen.

§ 2 Mit Parkkarte

¹ Mit einer Anwohnerparkkarte sowie einer Service- und Baustellenparkkarte darf in der Blauen Zone während des angegebenen Zeitraums ganztags parkiert werden.

² Mit einer Tagesparkkarte darf am Gültigkeitstag parkiert werden.

§ 3 Mit Parkkarte für Nachtparkierung

Mit einer Parkkarte, die ausschliesslich für die Nachtparkierung gültig ist, darf in der Blauen Zone zwischen 18:00 und 08:00 Uhr parkiert werden.

B Gebühren

§ 4 Parkierungsgebühren

Für die Parkierung auf öffentlichem Grund werden folgende Gebühren erhoben:

	Preis	Einheit
Anwohnerparkkarte	CHF 50.00	pro Monat
	CHF 600.00	pro Jahr
Tagesparkkarte	CHF 6.00	pro Tag
Service- und Baustellenparkkarte	CHF 50.00	pro Monat
	CHF 600.00	pro Jahr
Nachtparkkarte	CHF 30.00	pro Monat
	CHF 360.00	pro Jahr
Parkplätze mit Parkuhren	CHF 1.00 – 2.00	pro Stunde

§ 5 Rückerstattung Parkierungsgebühren

Für die Rückerstattung von Parkierungsgebühren gemäss Art. 5.11 Parkierungsreglement wird eine Gebühr von CHF 20.00 erhoben.

§ 6 Verlust der Parkkarte

Für den Ersatz einer verlorenen Parkkarte gemäss Art. 5.11 Parkierungsreglement wird eine Gebühr von CHF 20.00 erhoben.

C Strafbestimmungen

§ 7 Bussen

Zu widerhandlungen gegen das Parkierungsreglement können vom Gemeinderat mit Bussen bis zu CHF 300.00 geahndet werden.

D Schlussbestimmungen

§ 8 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt per 1. Mai 2026 in Kraft und ersetzt diejenige vom 26. April 2021.

² Auf diesen Zeitpunkt sind alle damit in Widerspruch stehenden Einzelbeschlüsse und Anordnungen des Gemeinderates aufgehoben.

Windisch, 4. Mai 2026

GEMEINDERAT WINDISCH



Luzia Capanni
Gemeindepräsidentin



Marco Wächter
Gemeindeschreiber I